

Anhang 3 zu Anlage 3 - VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte (MFA) mit der Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH®), kann der VERAH-Zuschlag (Z2) auf P3 nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Ergänzung bereits jetzt zu:
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines VERAH-Zertifikates des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an den Hausärzteverband;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistentin gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter www.bhaev.de im Bereich Fortbildungen veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag (Z2) beträgt 5,00 Euro und wird dem Betreuerarzt auf jede P3, erstmalig frühestens ab dem Folgequartal der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) und frühestens im Meldequartal vergütet, solange die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz 1 vorliegen.
- (4) Der Hausärzteverband ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 3** zu **Anlage 3** durchzuführen.